



Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Poststrasse 25 3071 Ostermundigen +41 31 635 94 00 rsta.bern-mittelland@be.ch www.be.ch/regierungsstatthalter

Giulia Carballo Diaz

Direktwahl: +41 31 635 21 74 giulia.carballodiaz@be.ch

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen

Herr

Luc Neuenschwander Könizstrasse 259 3097 Liebefeld

Unsere Referenz: ggge 840/2023

19. Juli 2023

Gastgewerbliche Einzelbewilligung F1

gestützt auf Ihr Gesuch vom 8. August 2023

Standortgemeinde

Belp

Bewilligungsinhaber

Luc Neuenschwander,

Könizstrasse 259, 3097 Liebefeld

Kontaktnummer

079 813 52 63

Veranstalterin

Ultimate Scorillaz Bern

Anlass

Ultimate Frisbee Turnier (Sportveranstaltung)

Ort

Sportanlage Giessenbad, Flugplatzstrasse 4, Belp

Gültigkeitsdauer

Freitag, 28. Juli 2023, von 17.00 bis 02.00 Uhr

Samstag, 29. Juli 2023, von 08.00 bis 03.30 Uhr

Sonntag, 30. Juli 2023, von 08.00 bis 18.00 Uhr

Plätze

Anzahl Sitzplätze Innen

30

Anzahl Stehplätze Aussen

150

Musikschallpegel

Schallpegel von 93 - 96 dB(A)

Alkoholausschank

Ja

Überzeitbewilligung

Ja

¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. a Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11).

Kosten	Alkoholabgabe ²	CHF	50.00
	Alkoholabgabe Überzeit³	CHF	80.00
	Gebühr ⁴	CHF	50.00
	Total	CHF	180.00

Die Rechnung folgt mit separater Post.

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Karin Roggli Sachbearbeiterin

Beilage:

- Hinweise zur Einzelbewilligung
- Meldeformular für Veranstaltungen über 93 db(A)

Geht per E-Mail an:

- Luc Neuenschwander, scorillaz.tournament@gmail.com
- Einwohnergemeinde Belp, info@belp.ch
- Kantonales Laboratorium Bern, betriebsbewilligungen.kl.weu@be.ch
- Kantonspolizei Bern, belp@police.be.ch
- Lärmfachstelle, alltagslaerm@police.ch

Geht an:

- Josua Stingelin, Lohngasse 21, 2562 Port

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Direktion für Wirtschaft, Energie und Umwelt (WEU) des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Sie ist dreifach, mit der angefochtenen Verfügung und dem Briefumschlag, mit dem sie zugestellt wurde, einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

² Art. 42 Abs. 2 Bst. a GGG.

³ Art. 42 Abs. 2 Bst. b GGG.

⁴ Anhang 9 Ziffer 6 Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21-A9).



Hinweise zur Einzelbewilligung F

Bewilligungsinhaber/in

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) wird ausdrücklich auf die Anforderungen und Pflichten gemäss Art. 19 und 21 GGG aufmerksam gemacht, insbesondere:

- bietet sie Gewähr für die einwandfreie Führung des Anlasses,
- leitet sie den ganzen Anlass persönlich und in eigener Verantwortung,
- sorgt sie f
 ür Ruhe und Ordnung w
 ährend des Anlasses,
- führt sie den Anlass so, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen,
- hält sie die Gäste dazu an, in der Umgebung des Anlasses keinen Lärm zu verursachen,
- macht sie die G\u00e4ste rechtzeitig auf die Schliessungsstunde aufmerksam und fordert sie zum Verlassen des Anlasses auf,
- hat sie in der Umgebung des Anlasses für Sauberkeit zu sorgen.

Jugendschutz

Die Abgabe und der Verkauf sind verboten:

- von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an schulpflichtige Schülerinnen und Schüler (Art. 29 Abs. 1 lit. a GGG),
- von gebrannten alkoholischen Getränken (z.B. Softspirituosen und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 29 Abs. 1 lit. b GGG),
- von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Art.16 Abs. 1 HGG).

Brandschutz

Die Freihaltung der Notausgänge und die Funktionsfähigkeit der Feuerlöschgeräte sind jederzeit sicherzustellen. Die Auflagen gemäss "Brandschutzmerkblatt Veranstaltungen sicher durchführen" der Gebäudeversicherung Bern sind einzuhalten. Auf der Internetplattform für Brandschutz «HEUREKA» (www.heureka.ch) finden Sie weitere Informationen.

Rauchen

Zum Schutz der Gesundheit darf nur im Freien und in bewilligten Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung nach den Vorgaben gemäss Art. 20b ff. GGV) geraucht werden (Art. 27 Abs. 2 GGG).

Nachtruhe / Musik und Schutz vor Lärm

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) sorgt dafür, dass vom Anlass kein unzulässiger Lärm ausgeht. Dies bedeutet insbesondere:

- Wird Musik (ab)gespielt, sind ab 22.00 Uhr Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- Ab 00.30 Uhr sind Türen und Fenster immer geschlossen zu halten.
- Die Gäste sind dazu anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebs keinen unnötigen Lärm zu verursachen.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt unter http://www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/gastge-werbe.html.



Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter www.be.ch/regierungsstatthalter

Meldung für Veranstaltungen über 93 db(A) gemäss V-NISSG

Die Meldung muss mind. 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Vollzugsbehörde schriftliche eingereicht werden.

Feld für die individuelle Anforderung z.B. Kanton BE:

Bei Anlässen, welche eine gastgewerbliche Einzelbewilligung erfordern, muss das Meldeformular zusammen mit dem Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung eingereicht werden. Später eingereichte Meldungen berechtigen zu keinen Schallpegeln über 93 dB(A)

Angaben zur Veranstaltung

Veranstaltung

Burning Ape 3.0

Ort

3123 Belp

Adresse /

Lokal

Sportanlage Glessenbad, Flugplatzstrasse 4

Datum

28. und 29.07.2023

Beginn

jewells 20:00

Ende

Fr: 02:00, Sa: 03:30

Verantwortliche Person

Geschlecht @ männlich

O weiblich

Name

Neuenschwander

Vorname

Luc

Strasse

Finkeweg 8

PLZ / Ort

3123 Belp

Telefon

079 813 52 63

E-Mail

scorillaz.tournament@gmail.com

Ansprechperson während der Veranstaltung

Name

Neuenschwander

Vorname

Luc

Telefon

Natel

079 813 52 63

Art der Veranstaltung / Besucherzahl

✓ Anlass mit 3

Veranstaltungstag(en)

Bestehende gastgewerbliche Betriebsbewilligungen

Veranstaltungen im Freien oder Zelt

O Veranstaltungen in Gebäuden

Maximale Besucherkapazität: 300

Personen

Veranstaltung mit einem elektroakustisch verstärkten

- Schallpegel (Leg über 60 Min.) von 93 96 dB(A) Anforderungen:
- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzstöpseln
- Überwachung des mittleren Schallpegels während der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels LAsq ermöglicht

Kanton Bern Canton de Berne

0	Schallpegel (Leq	über 60 Min.)	von 96 - 100 dB	A) und einer	Dauer von weniger	als 3 Stunden
---	------------------	---------------	-----------------	--------------	-------------------	---------------

Von

Uhr bis

Uhr

Anforderungen:

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzstöpseln
- Überwachung des mittleren Schallpegels während der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels LAeg ermöglicht
- Bemerkung: Der Schallpegel vor und nach diesen 3 Stunden darf max, 93 dB(A) betragen

O Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden Anforderungen:

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzstöpseln
- Überwachung des mittleren Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels
 LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels LAeq ermöglicht
- Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einem elektronischen Schallüberwachungssystem gemäss Anhang 4 Ziff. 5.3 V-NISSG aufgezeichnet werden
- Die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben nach Ziff. 5.1 V-NISSG zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz müssen sechs Monate aufbewahrt werden und auf Verlangen der kantonalen Vollzugsbehörde eingereicht werden
- Dem Publikum muss eine oder mehrere Ausgleichszonen frei zugänglich zur Verfügung stehen, auf welche deutlich sichtbar hingewiesen wird (Plan des Veranstaltungsgeländes mit Lage, Grösse und Kennzeichnung der ausgewiesenen Ausgleichszone/n beilegen)

Anforderungen für Ausgleichszonen:

- Der mittlere Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen
- Sie müssen mind. 10 % der Veranstaltungsfläche umfassen, für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen (WCs, Garderoben, Durchgänge etc. zählen nicht als Ausgleichszone)

Messort

- Mischpult (Umrechnung gemäss. Anhang 4 Ziff. 5.1.3 V-NISSG / Schallpegeldifferenz zwischen Messort und Ermittlungsort auf dem Aufzeichnungsprotokoll festhalten)
- O Ort, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort)

Ort / Datum

Unterschrift verantwortliche Person

Houndle

Belp, 08.06.2023

Hinweis: Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm tlefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben.